



Anlagerichtlinien

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken (nachfolgend: die Stiftung) nachstehende Bestimmungen.

1. Zweck

Die vorliegenden Anlagerichtlinien regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anlagemöglichkeiten der Vorsorgenehmer und halten die Grundsätze zum Wertschriftensparen, die Verantwortungen und die Abläufe fest. Sie sind Bestandteil des Vorsorgereglements der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken.

2. Allgemeines

¹ Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in Artikel 19 und Artikel 19a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) formulierten Grundsätzen.

² Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden.

3. Organisation und Aufgabenverteilung

Die Stiftung ist verantwortlich für die Verwaltung des Vorsorgeguthabens.

Die Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates sind insbesondere:

- Bestimmung der Vertriebspartner und der Depotbanken;
- Auswahl der Anlageprodukte im Bereich Wertschriftensparen;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung;
- Überwachung des Anlageprozesses.

4. Formen der Vermögensanlage

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben auf einem Freizügigkeitskonto bei der verzinsenden Kantonalbank seiner Wahl deponieren und/oder in Wertschriften anlegen.

4.1 Freizügigkeitskonto

¹ Die Stiftung tätigt für jeden Vorsorgenehmer eine Spareinlage bei der durch den Vorsorgenehmer bezeichneten verzinsenden Kantonalbank. Die jeweilige verzinsende Kantonalbank führt auf Name und Rechnung der Stiftung ein Sammelkonto, auf dem das Freizügigkeitsvermögen als Spareinlagen der einzelnen Versicherten im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG) angelegt wird.

² Das Freizügigkeitskonto wird zu dem von der jeweiligen verzinsenden Kantonalbank festgelegten Zinssatz verzinst. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

³ Auszahlungen erfolgen in der Regel in Schweizer Franken auf ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes Konto in der Schweiz. Auf schriftlich begründeten Wunsch des Vorsorgenehmers kann von dieser Regel abgewichen werden. Allfällige Bankgebühren und Wechselkursverluste trägt in diesem Fall der Vorsorgenehmer.

4.2 Wertschriftensparen

¹ Für das Wertschriftensparen stellt die Stiftung den Vorsorgenehmern Anlageprodukte von Drittanbietern zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Palette der Anlageprodukte und deren Anbieter sind im Anhang zu den Anlagerichtlinien aufgeführt.

² Der Stiftungsrat kann die Auswahl an Anlageprodukten jederzeit ändern. Wird ein Anlageprodukt von der Stiftung nicht mehr angeboten oder vom Anbieter geschlossen, werden die betroffenen Vorsorgenehmer vorgängig informiert.

³ Die Anlageprodukte werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Depotkonto beim Drittanbieter eingebucht, in welchem die gehaltenen Anrechte und Anteile verwaltet werden. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

5. Grundsätze des Wertschriftensparens

¹ Das Wertschriftensparen ist nur für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz möglich. Für Vorsorgenehmer, welche ihren Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegen, kann das Wertschriftensparen eingeschränkt werden.

² Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er wird dazu durch den Kundenberater einer verzinsenden Kantonalbank über die Anlagerisiken aufgeklärt und hinsichtlich seiner Risikofähigkeit im Rahmen einer qualifizierten Risikoprüfung beraten. Die durch die verzinsende Kantonalbank ermittelte Risikofähigkeit kann nicht durch die Risikowilligkeit des Vorsorgenehmers übersteuert werden.

³ Das für das Wertschriftensparen benötigte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers muss im Zeitpunkt des Kaufes für die Stiftung verfügbar sein. Vorsorgeguthaben, welches nicht für das Wertschriftensparen genutzt wird, verbleibt auf dem Freizügigkeitskonto.

⁴ Das Risiko für die Kursentwicklung der gewählten Anlageprodukte trägt der Vorsorgenehmer. Für den in Wertschriftensparen investierten Teil des Vorsorgevermögens besteht weder ein Anspruch auf einen Mindestertrag noch auf die Kapitalwerterhaltung.

6. Kauf und Verkauf im Bereich Wertschriftensparen

¹ Der Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf im Bereich des Wertschriftensparens ist immer schriftlich zu erteilen. Bei einem Ersterwerb muss der Auftrag vom Kundenberater der verzinsenden Kantonalbank mitunterzeichnet werden. Die Kantonalbank leitet den Auftrag an die Stiftung weiter.

² Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach dem Kauf bzw. Verkauf von Anrechten resp. Anteilen eine entsprechende Bestätigung sowie jeweils per Jahresende einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

³ Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung verpfändete Vorsorgeguthaben dürfen nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers in Anlageprodukte angelegt werden.

⁴ Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, Anrechte resp. Anteile ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Gegenwert wird dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

⁵ Bei einer (Teil-)Auflösung des Freizügigkeitskontos gemäss Art 7 ff. des Vorsorgereglements der Stiftung, namentlich bei Übertragung des Vorsorgeguthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung, bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung, bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Rentenalters, bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben auf den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichtes sowie bei Fälligkeit der Todesfalleistung werden im erforderlichen Umfang vorgängig die Anrechte resp. Anteile durch die Stiftung verkauft. Im Falle einer Teilauflösung werden nur insoweit Anrechte resp. Anteile verkauft, als der Saldo des Freizügigkeitskontos hierfür nicht ausreichend ist. Die Stiftung bestimmt in diesen Fällen den Zeitpunkt des Verkaufs. Der Erlös wird dem Freizügigkeitskonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

7. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

¹ Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten anbieten.

² Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind für einzelne Anlageprodukte zugelassen, sofern der Vorsorgenehmer über die nötige Risikofähigkeit verfügt.

³ Die Stiftung weist auf die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Erweiterung hin und der Berater klärt den Vorsorgenehmer über die spezifischen Risiken auf (vgl. hierzu Ziffer 5 Abs. 3).

8. Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

¹ Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 51b BVG sowie Art. 48 f–i BVV2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.

² Weiter ist, sofern nicht bereits in separaten Verträgen mit Vermögensverwaltern geregelt, die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gegenüber dem Stiftungsrat jährlich offenzulegen und schriftlich zu bestätigen.

9. Gebühren

¹ Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben im Rahmen des Wertschriftensparens Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und beim teilweisen oder vollständigen Verkauf der Anlageprodukte, Depotgebühren für das Führen des Vorsorgedepots, Kontoführungsgebühren).

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostenreglement der Stiftung. Die Gebühren gehen zu Lasten des Freizügigkeitskontos des Vorsorgenehmers.

³ Weitere direkte oder indirekte Kosten auf den Anlageprodukten der verzinsenden Kantonalbanken oder von Drittanbietern sind aus den jeweiligen Produktunterlagen ersichtlich.

10. Änderungen und Inkrafttreten

¹ Der Stiftungsrat behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

² Diese Anlagerichtlinien wurden vom Stiftungsrat am 10.12.2020 genehmigt und treten per 01.01.2021 in Kraft.



Anhang zu den Anlagerichtlinien

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

Die nachstehenden Anlageprodukte werden dem Vorsorgenehmer durch die Stiftung angeboten:

Anrechte an Anlagegruppen der Swisscanto Anlagestiftung:

Die Details sind in den jeweiligen Fact Sheets der Swisscanto Anlagestiftung aufgeführt.

Bezeichnung Anlagegruppe	Valor
Swisscanto BVG 3 Responsible Protection RT CHF	23804622
Swisscanto BVG 3 Index 45 RT CHF	23804645
Swisscanto BVG 3 Responsible Life Cycle 2025 RT CHF	23804759
Swisscanto BVG 3 Sustainable 45 RT CHF	23804772
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 10 RT CHF	23805195
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 25 RT CHF	23805270
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 45 RT CHF	23805297
Swisscanto BVG 3 Responsible Portfolio 75* RT CHF	41485448

Anteile an Fonds der verzinsenden Kantonalbanken

Die Details sind in den Fondsprospekten der jeweiligen Produkthanbieter aufgeführt.

Banque Cantonale Neuchâtelaise

Bezeichnung Fonds	Valor
BCN (CH) - Fonds Durable Revenu - P	36428247
BCN (CH) - Fonds Durable Équilibré - P	36428243

Graubündner Kantonalbank

Bezeichnung Fonds	Valor
GKB (CH) Vorsorgefonds 25 V	42356139
GKB (CH) Vorsorgefonds 45 V	38383750
GKB (CH) Strategiefonds Kapitalgewinn ESG V*	48524230
GKB (CH) Strategiefonds Wachstum ESG V*	113136365

St. Galler Kantonalbank

Bezeichnung Fonds	Valor
SGKB Vorsorge Einkommen V	37346532
SGKB Vorsorge Ausgewogen V*	37346536
SGKB Vorsorge Wachstum V*	42234524
SGKB Vorsorge Einkommen Eco V	112315911
SGKB Vorsorge Ausgewogen Eco V*	112315897
SGKB Vorsorge Wachstum Eco V*	112315921

Thurgauer Kantonalbank

Bezeichnung Fonds	Valor
TKB Vermögensverwaltung - Ausgewogen ESG (CHF) V	43756564
TKB Vermögensverwaltung - Wachstum ESG (CHF) V*	33950627

*Erweiterung nach BVV2: Bei dieser Anlagegruppe resp. diesem Fonds übersteigt der Aktienanteil die gesetzlich vorgesehenen 50% (Art. 55 BVV 2). Diese Anlagegruppe resp. dieser Fonds weist ein erhöhtes Verlustrisiko auf und eignet sich nur für Anleger mit entsprechender Risikofähigkeit und –bereitschaft.